

Aus dem Asylmagazin 12/2023, S.432–436

Stefan Keßler

Neuere Rechtsprechung des EuGH zum Begriff der politischen Überzeugung

Anmerkungen zu:

- EuGH, Urteil vom 12.1.2023 – C-280/21, P.I. – [asyl.net: M31219](http://asyl.net/M31219)
- EuGH, Urteil vom 21.9.2020 – C-151/22, S. und A. – [asyl.net, M31841](http://asyl.net/M31841)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Inhalt des Asylmagazins 12/2023

Nachrichten389
Arbeitshilfen und Stellungnahmen390
Themen des Berliner Symposiums 2023391
Inga Schulz: Bewertung von Militärdienstverweigerung nach der Genfer Flüchtlingskonvention.391
Beiträge399
Justus Linz: Zum BVerwG-Urteil zur Unverletzlichkeit der Wohnung in Sammelunterkünften399
Jonas Erkan: Rechtsprechung zu Unzulässigkeitsbescheiden hinsichtlich Bulgariens.405
Larissa Kupski: Rechtsprechung zum Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz410
Ländermaterialien415
<u>OVG Mecklenburg-Vorpommern: Kein Schutzstatus für jungen Mann aus Eritrea.</u>416
<u>OVG Niedersachsen: Keine systemischen Mängel für Dublin-Rückkehrende in Kroatien trotz Push-Backs.</u>422
<u>VG Meiningen: Flüchtlingsschutz für einen syrischen Deserteur</u>426
Internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote429
<u>EuGH: Reichweite der Schutzgewährung durch UNRWA</u>429
<u>EuGH: Begriff der »politischen Überzeugung« ist weit auszulegen</u>430
<u>Anmerkung von Stefan Kessler zur Entscheidung des EuGH.</u>432
<u>EuGH: Zum Begriff der besonders schweren Straftat und der Gefahr für die Allgemeinheit.</u>436
Asylverfahrens- und -prozessrecht.438
<u>EuGH: Pflichten von Asylbehörden und Angemessenheit der Verfahrensdauer.</u>438
<u>OVG Niedersachsen: Maßgeblicher Zeitpunkt für erfolgloses Asylverfahren bei Zweitantrag.</u>441
Aufenthaltsrecht446
<u>VG München: Zum ununterbrochenen Voraufenthalt beim Chancen-Aufenthaltsrecht</u>446
<u>OVG Nordrhein-Westfalen: Kein Schutz für Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthalt in Ukraine</u>447
<u>BVerwG: Zum Begriff der »Durchsuchung« bei Abschiebungen aus Aufnahmeeinrichtungen</u>450

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



die zuständigen nationalen Behörden eine solche Prüfung vornehmen, müssen sie ermitteln, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden. [...]

45 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine umfassende und eingehende Prüfung aller relevanten Umstände betreffend die besonderen persönlichen Umstände dieses Antragstellers und der allgemeineren Gegebenheiten seines Herkunftslands, insbesondere der politischen, rechtlichen, justiziellen, historischen und soziokulturellen Aspekte, vornehmen müssen, um zu ermitteln, ob der Antragsteller begründete Furcht vor einer persönlichen Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung hat, insbesondere wegen der Überzeugung, die ihm die potenziellen Verfolger in seinem Herkunftsland zuschreiben könnten [...].

46 Vor diesem Hintergrund stellen das Maß der vom Antragsteller geltend gemachten politischen Überzeugung und die etwaige Ausübung von Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung Merkmale dar, die für die individuelle Prüfung seines Antrags gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 relevant sind. Diese Merkmale kommen nämlich bei der Beurteilung des Risikos, dass diese die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger im Herkunftsland des Antragstellers möglicherweise erweckt haben oder erwecken können und dass der Antragsteller bei der Rückkehr in dieses Land verfolgt werden könnte, in Betracht.

47 Der Umstand, dass ein Antragsteller aufgrund seiner politischen Überzeugung, die er geäußert hat, oder der Aktivitäten, die er möglicherweise während seines Aufenthalts im Herkunftsland oder seit seiner Ausreise aus diesem Land ausgeübt hat, um diese Überzeugung zu fördern, bereits die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger in diesem Land erweckt hat, ist ebenfalls ein relevanter Gesichtspunkt bei der von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 vorgeschriebenen individuellen Prüfung.

48 Daraus folgt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in dem Fall, dass der Antragsteller behauptet, er bringe eine seit seiner Ausreise aus dem Herkunftsland erworbene Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung zum Ausdruck oder habe das getan, ohne nachzuweisen, dass er die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger in diesem Land erweckt hat, die bei einer Rückkehr in dieses Land zu Verfolgungshandlungen führen könnte, bei der individuellen Prüfung des Antrags, zu der sie verpflichtet sind, u. a. das Maß der Überzeugung der vom Antragsteller geltend gemachten politischen Überzeugung und die etwaige Ausübung von Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung durch den Antragsteller berücksichtigen müssen. Diese Behörden können aber nicht verlangen, dass diese politische Überzeugung bei dem Antragsteller so tief verwurzelt ist, dass

er bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland nicht davon absehen könnte, sie zu äußern, um nicht die nachteilige Aufmerksamkeit der potenziellen Verfolger in diesem Land zu erwecken, die sie zu Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2011/95 führen könnte.

49 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung begründet ist, berücksichtigen müssen, dass diese politische Überzeugung wegen des Maßes der Überzeugung, mit dem sie geäußert wird, oder wegen der vom Antragsteller eventuell ausgeübten Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger im Herkunftsland dieses Antragstellers erwecken kann oder erweckt haben konnte. Es wird jedoch nicht verlangt, dass eben diese Überzeugung beim Antragsteller so tief verwurzelt ist, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht davon absehen könnte, sie zu äußern und sich damit der Gefahr von Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 dieser Richtlinie auszusetzen. [...]

Anmerkung

Neuere Rechtsprechung des EuGH zum Begriff der politischen Überzeugung

Von Stefan Keßler, Berlin*

Im Asylverfahren muss nicht nur eine Verfolgung im Herkunftsland glaubhaft gemacht werden, sondern auch, dass diese an ein bestimmtes Merkmal in der Person des Opfers anknüpft (»Verfolgungsgrund«). Zu solchen Verfolgungsgründen gehört die politische Überzeugung der betreffenden Person.

Nach der Definition in Art. 10 Abs. 1 Bst. e der EU-Qualifikationsrichtlinie (QRL)¹ ist unter der politischen Überzeugung

»insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die [...] potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung

* Stefan Keßler ist stellvertretender Direktor und Referent für Politik und Recht beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (stefan.kessler@jrs.net). Der Beitrag gibt ausschließlich die eigene Auffassung des Verfassers wieder.

¹ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

gung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.«

Diese Definition ist durch § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG in deutsches Recht übernommen worden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Art. 10 Abs. 2 QRL (= § 3b Abs. 2 AsylG), nach dem es irrelevant ist, ob der Antragsteller tatsächlich etwa eine bestimmte politische Überzeugung hat, sofern ihm diese von den Verfolgenden zugeschrieben wird.

Für die Auslegung dieser Bestimmungen sind zwei Entscheidungen wichtig und hilfreich, die der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in diesem Jahr gefällt hat. Deshalb sollen diese hier vorgestellt und eingeordnet werden.

Verteidigung wirtschaftlicher Interessen gegen korrupte Akteure

In der ersten Entscheidung² beschäftigt sich der EuGH mit dem Fall eines Mannes aus einem nicht genannten Herkunftsland, der sich in seinem Asylverfahren in Litauen darauf berief, er habe seine wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Interessen gegen illegal handelnde nichtstaatliche Akteure verteidigen wollen. Diese seien aber aufgrund der weit verbreiteten Korruption in dem Land in der Lage gewesen, den staatlichen Repressionsapparat zur Verfolgung gegen ihn zu nutzen. Der Mann war in den Vorinstanzen mit seinem Asylbegehren erfolglos geblieben. Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens legte dem EuGH die Frage vor, ob in einem solchen Fall die Verteidigung eigener wirtschaftlicher Interessen einer (von den Verfolgenden zugeschriebenen) politischen Überzeugung im Sinne des Art. 10 QRL gleichzusetzen sei.

In seiner Antwort stellt der EuGH zunächst den Grundsatz auf, dass der Begriff »politische Überzeugung« in Art. 10 Abs. 1 Bst. e QRL weit ausgelegt werden muss (Rn. 26). Dies begründet er unter anderem mit dem Wortlaut der Vorschrift, vor allem damit, dass das Wort »insbesondere« eine nicht abschließende Aufzählung der Faktoren impliziert, die unter den Begriff »politische Überzeugung« gefasst werden können. Auch nennt die Regelung sowohl die »Meinung« als auch die »Grundhaltung« und die »Überzeugung«, die aber nicht zwingend zum Tätigwerden des Schutzsuchenden führen mussten.

Des Weiteren beruft sich der EuGH auf das Handbuch des UNHCR zum internationalen Schutz, das ebenfalls für eine weite Auslegung des Begriffs »politische Überzeugung« plädiert (auf dieses Heranziehen des UNHCR-Handbuchs wird noch zurückzukommen

Art. 10 QRL Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

[...] b) der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

[...] d) eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, [...]

e) unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

sein.) Außerdem bezieht sich der EuGH auf die Garantie des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Art. 11 der EU-Grundrechtecharta (GRCh)³ sowie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrech-

² EuGH (3. Kammer), Urteil vom 12.1.2023 – C-280/21 (P.I.) – Asylmagazin 3/2023, S. 68 f., asyl.net: M31219.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

te (EGMR) zum Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Dies alles zusammennehmend, kommt der Gerichtshof zum Ergebnis (Rn. 32), der Begriff der »politischen Überzeugung« umfasse

- jede Meinung, Überzeugung oder Grundhaltung,
- die aber nicht notwendigerweise »direkt oder unmittelbar politisch« sein müsse,
- sofern ihre Äußerung von den Verfolgenden als Opposition oder Widerstand gegen sie aufgefasst werde.

Mit anderen Worten: Es kommt entscheidend auf die Zuschreibung der Verfolgenden und darauf an, ob diese eine bestimmte Meinungsäußerung als Opposition oder Widerstand gegen ihr Handeln werten. Ob diese Meinungsäußerung »politisch« im engeren Sinne ist, spielt dabei keine Rolle.⁴

Deshalb kann auch die Verteidigung persönlicher wirtschaftlicher Interessen mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nicht-staatliche Akteure den Verfolgungsgrund »politische Überzeugung« darstellen, wenn die Verfolgenden diese Verteidigung als Widerstand gegen ihre eigenen Interessen auffassen und aufgrund ihrer durch Korruption unterhaltenen Verbindungen in der Lage sind, den staatlichen Repressionsapparat gegen den vermeintlichen Gegner einzusetzen.

Tiefe der politischen Überzeugung

Die zweite Entscheidung⁵ ist möglicherweise für die deutsche Rechtspraxis noch bedeutsamer. Hier geht es um zwei sudanesishe Staatsangehörige, die sich in ihrem Asylverfahren in den Niederlanden auf eine drohende Verfolgung wegen Nachfluchtaktivitäten im Exil beriefen. Der niederländische Staatsrat (Raad van State, das höchste Verwaltungsgericht des Landes) wollte vom EuGH unter anderem wissen, wie tief verwurzelt in einer Person die politische Überzeugung sein muss, um als Verfolgungsgrund im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Bst. e QRL zu gelten.

Hierbei spielt eine Regelung des niederländischen Rechts eine besondere Rolle (zitiert in Rn. 11): Die zuständige Behörde prüft, ob eine geltend gemachte politische Überzeugung »für den Ausländer für die Wahrung seiner Identität oder seines Gewissens von besonderer Bedeutung ist«.

Zwar fehlt im deutschen Recht eine vergleichbare Bestimmung, jedoch wird in der Rechtsprechung auch im-

mer wieder die Frage als maßgeblich bezeichnet, ob »der freie Ausdruck ihrer regimekritischen Haltung für die Identität der betroffenen Person so wichtig ist, dass sie den Drang verspüren würde, sich aktiv an regimekritischen Protesten zu beteiligen«.⁶

Unter Rückgriff auf das oben zitierte Urteil vom Januar 2023 wiederholt der EuGH in seiner Antwort den Grundsatz, dass der Begriff der »politischen Überzeugung« in Art. 10 Abs. 1 Bst. e QRL weit ausgelegt werden muss (Rn. 29–31).

Es folgt dann ein wichtiges Argument (Rn. 34): Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL verlangt für die Einstufung einer Gruppe als »bestimmte soziale Gruppe« unter anderem, dass ihre Mitglieder »Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten«. Eine solche Voraussetzung der identitätsstiftenden Bedeutung ist in der Definition der »politischen Überzeugung« (Bst. e) nicht enthalten. Es kann somit schon nach der Formulierung in der QRL bei der Feststellung dieses Verfolgungsgrunds nicht darauf ankommen, wie tief verwurzelt die Überzeugung in der verfolgten Person ist.

Daraus folgt, so der EuGH (Rn. 37): Es reicht aus, dass eine Person eine bestimmte Meinung, Überzeugung oder Grundhaltung äußert oder geäußert hat und deshalb verfolgt wird, um die Anforderungen aus der QRL zu erfüllen. Dabei kommt es ausdrücklich nicht auf eine identitätsstiftende Rolle dieser Meinung an. Die zuständigen Behörden müssen zwar das Ausmaß der geltend gemachten Überzeugung und der auf ihr beruhenden, nach außen gerichteten Tätigkeiten prüfen.

»Es wird jedoch nicht verlangt, dass eben diese Überzeugung beim Antragsteller so tief verwurzelt ist, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht davon absehen könnte, sie zu äußern und sich damit der Gefahr von Verfolgungshandlungen [...] auszusetzen« (Rn. 49).

Für die deutsche Rechtsprechung bedeutet dies die Notwendigkeit, umzudenken. Es kann nicht wie im oben zitierten Urteil des VG Braunschweig auf die persönlichkeitsprägende Bedeutung einer politischen Überzeugung und den daraus entstehenden »Drang« ankommen, sie zu äußern. Vielmehr spielt »nur« eine Rolle, ob eine bestimmte Überzeugung geäußert wurde oder wird und ob potenzielle Verfolgende diese Äußerung als Ausdruck von Opposition oder Widerstand werten.

⁴ Der EuGH zitiert hierzu auch seine frühere Rechtsprechung etwa zur Militärdienstverweigerung im Kontext eines bewaffneten Konflikts (Urteil vom 19.11.2020, C-238/19 [EZ] – asyl.net: M29016) oder zur Verfolgung wegen der Beteiligung an einer Beschwerde beim EGMR (Urteil vom 4.10.2018, C-652/16 [Ahmedbekova] – asyl.net: M26632).

⁵ EuGH (3. Kammer), Urteil vom 21.9.2023 – C-151/22 (S. und A.) – asyl.net: M31841, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 430.

⁶ VG Braunschweig, Urteil vom 5.6.2023 – 2 A 222/19 – Asylmagazin 9/2023, S. 310 ff., asyl.net: M31675 (zu Iran).

Die hervorgehobene Rolle des UNHCR

Wie bereits erwähnt, zieht der EuGH in beiden hier vorgestellten Entscheidungen⁷ zur Auslegung der QRL ausdrücklich und prominent das Handbuch des UNHCR zum internationalen Schutz in der aktuellen Fassung⁸ und die weiteren Richtlinien des UNHCR heran. Er begründet dies mit der besonderen Bedeutung dieser Auslegungshilfen »aufgrund der Rolle, die dem UNHCR durch die Genfer Konvention übertragen worden ist«. Damit setzt der Gerichtshof seine ständige Rechtsprechung fort. Bereits früher hat er betont,⁹ dass die QRL »im Licht der Genfer Flüchtlingskonvention« auszulegen ist. Denn die gemeinsame Politik, die die EU im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz entwickelt, muss nach Art. 78 Abs. 1 AEUV¹⁰ mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang stehen. Außerdem hat laut dem dritten Erwägungsgrund zur QRL der Unionsgesetzgeber dafür sorgen wollen, dass sich das europäische Asylsystem auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt. Erwägungsgrund 22 der QRL weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass Konsultationen mit dem UNHCR »wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft« bieten können. Dies alles ist Anerkenntnis der Rolle, die Art. 35 Abs. 1 GFK dem UNHCR zuweist, nämlich die Einhaltung der Vorgaben aus der GFK durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Hieraus entsteht auch eine gewisse Interpretationshoheit des UNHCR bei der Auslegung der GFK-Bestimmungen.¹¹

Daraus ergibt sich, dass auch in der deutschen Rechtsprechung sowohl das UNHCR-Handbuch als auch die weiteren UNHCR-Richtlinien zu einzelnen Problemkomplexen bei der Entscheidung über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft routinemäßig herangezogen werden sollten. Eine Richterin muss nicht jedes Mal der von UNHCR vertretenen Linie folgen, sollte sich aber zumindest mit ihr auseinandersetzen.

Auswirkungen auf die Rechtsprechung zum Verfolgungsgrund »Religion«?

In Fällen, in denen sich Antragstellende auf eine drohende Verfolgung wegen ihrer Religion berufen, vor allem in Fällen der Konversion, geht die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung bekanntlich von den folgenden Grundsätzen aus: Nach Feststellung einer objektiven Verfolgungsgefahr aufgrund der privaten oder öffentlichen Glaubensbetätigung ist in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer als verfolgungsrelevant bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales und damit unverzichtbares Element der religiösen Identität der betreffenden Person ist.¹²

Legt man jedoch die QRL hier so aus, wie es der EuGH zum Begriff der »politischen Überzeugung« getan hat, kommen Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Grundsätze mit den europarechtlichen Vorgaben auf.

Zunächst zum Wortlaut: Art. 10 Abs. 1 Bst. b QRL zählt bestimmte Faktoren wie Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an Riten, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen auf. Eingeleitet wird diese Aufzählung aber mit dem Wort »insbesondere«. Dies spricht dafür, den Begriff der Religion weit auszulegen. Hierfür lassen sich auch die Ausführungen im UNHCR-Handbuch¹³ und die in Art. 10 Abs. 1 GRCh garantierte Religionsfreiheit anführen.

Wird die Analyse, die der EuGH beim Begriff der »politischen Überzeugung« angewandt hat, auf den Verfolgungsgrund »Religion« übertragen, ergibt sich noch ein weiteres Argument: Wie erwähnt, verlangt Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL für die Einstufung einer Gruppe als »bestimmte soziale Gruppe« unter anderem, dass ihre Mitglieder

»[...] Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten«.

Eine solche Voraussetzung der identitätsstiftenden Bedeutung ist in der Definition der »Religion« (Bst. b) nicht enthalten. Hinzu kommt, dass die Verfolgung wegen der Nichtteilnahme an Riten, also wegen des Ausdrucks auch nur einer gleichgültigen Einstellung zu einer bestimmten Religion, nach der QRL schon flüchtlingsrechtlich relevant sein kann. Es kann somit nach der Formulierung in der QRL bei der Feststellung dieses Verfolgungsgrunds nicht darauf ankommen, wie tief verwurzelt die Einstel-

⁷ EuGH, Urteil vom 12.1.2023, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 27; Urteil vom 21.9.2023, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 31.

⁸ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection Under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, April 2019, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, <https://www.refworld.org/docid/5cb474b27.html> [letzter Abruf am 9.11.2023].

⁹ Siehe dazu vor allem EuGH, Urteil vom 23.9.2019, C-720/17 (Bilali) – asyl.net: M30260, Rn. 53-57 m. w. N.

¹⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abrufbar bei asyl.net unter »Recht / Gesetzestexte / EU-Recht«.

¹¹ Siehe dazu HK-GFK/Frei/Hruschka Art. 35 Rn. 27.

¹² EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – C-71/11 und C-99/11 (Y und Z) – asyl.net: M19998; BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 – asyl.net: M20535; BVerfG, Beschluss vom 3.4.2020 – 2 BvR 1838/15 – asyl.net: M28438.

¹³ UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 71-73.

lung zur Religion in der verfolgten Person ist. Entscheidend ist vielmehr auch hier, ob der betroffenen Person vonseiten der potenziell Verfolgenden unterstellt wird, dass sie deren (religiöse) Grundsätze oder Praktiken ablehnt.

In der Zusammenschau des Art. 10 Abs. 1 Bst. b mit Art. 10 Abs. 2 QRL hat dies zur Konsequenz: Es reicht für das Erfüllen der Anforderungen aus der Richtlinie aus, dass

- die betreffende Person eine bestimmte Einstellung zu einer Religion – und sei es die der vollkommenen Gleichgültigkeit – nach außen kundtut oder kundgetan hat;
- die potenziellen Verfolgenden diese Kundgabe als Opposition oder Widerstand auffassen
- und die betreffende Person deswegen verfolgen.

Auf eine identitätsstiftende Funktion oder Intensität dieser Einstellung kommt es bei alledem nicht an. Insbesondere die bisherige Rechtsprechung zur Verfolgung wegen Konversion oder Apostasie ist daher dringend zu überprüfen.

EuGH: Zum Begriff der besonders schweren Straftat und der Gefahr für die Allgemeinheit

Urteil vom 6.7.2023 – C-402/22 M.A. gg. Niederlande – asyl.net: M31816

Leitsätze der Redaktion:

1. Gemäß Art. 14 Abs. 4 Bst. b Qualifikationsrichtlinie [RL 2011/95/EU] können Mitgliedstaaten vorsehen, dass die aufgrund der Flüchtlingeigenschaft zuerkannte Rechtsstellung aberkannt, beendet oder deren Verlängerung abgelehnt wird, wenn die betroffene Person eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde [entspricht § 60 Abs. 8 S. 1 Var. 2 AufenthG im deutschen Recht].

2. Art. 14 Abs. 4 Bst. b Qualifikationsrichtlinie ist restriktiv auszulegen und nur unter besonders strengen Voraussetzungen anwendbar. Die Voraussetzungen liegen nur bei einer Verurteilung wegen einer Straftat vor, die eine außerordentliche Schwere aufweist und zu den Straftaten gehört, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen.

3. Dabei kann Art. 14 Abs. 4 Bst. b Qualifikationsrichtlinie nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat angewandt werden, die für sich genommen unter den Begriff »besonders schwere Straftat« fällt. Der Schweregrad der Straftat kann sich also nicht durch verschiedene Straftaten kumulativ ergeben.

4. Aus der Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat kann nicht bereits auf eine Gefahr für die All-

gemeinheit geschlossen werden. Die Gefahr für die Allgemeinheit ist eine weitere, davon unabhängig zu prüfende Voraussetzung gemäß Art. 14 Abs. 4 Bst. b Qualifikationsrichtlinie. Es muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Allgemeinheit vorliegen.

(Siehe auch: EuGH, Urteil vom 6.7.2023 – C-8/22 XXX gg. Belgien – asyl.net: M31814; Anmerkung der Redaktion: Es wird zu prüfen sein, ob die Regelung des § 60 Abs. 8 S. 1, S. 3 AufenthG angesichts dieses Urteils mit Art. 14 Abs. 4 Bst. b Qualifikationsrichtlinie vereinbar oder ggf. unionsrechtskonform auszulegen ist.)

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 19 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, anhand welcher Kriterien eine Straftat als »besonders schwere Straftat« im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 angesehen werden kann. [...]

23 Zur ersten dieser Voraussetzungen ist zunächst daran zu erinnern, dass aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass eine Bestimmung des Unionsrechts, die – wie Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 – für die Ermittlung ihrer Bedeutung und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss [...].

35 Daraus folgt, dass die Verwendung des Ausdrucks »besonders schwere Straftat« in Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 belegt, dass der Unionsgesetzgeber die Anwendung dieser Bestimmung u. a. von der Erfüllung einer besonders strengen Voraussetzung abhängig machen wollte, nämlich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, die eine außerordentliche Schwere aufweist, die über die Schwere von Straftaten hinausgeht, die die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder Art. 17 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 dieser Richtlinie rechtfertigen können.

36 Schließlich spricht auch das wesentliche Ziel der Richtlinie 2011/95, wie es aus ihrem Art. 1 und ihrem zwölften Erwägungsgrund hervorgeht – nämlich zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird –, für eine restriktive Auslegung von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b dieser Richtlinie.

37 Nach alledem kann Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 nur auf einen Drittstaatsangehörigen angewandt werden, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die aufgrund ihrer spezifischen Merkmale insofern als Straftat, die eine außerordentliche Schwere aufweist, angesehen werden kann, als sie zu den